



MARKTGEMEINDEAMT RIEDAU

Bez. Schärding - Oberösterreich

4752 Riedau
Marktplatz 32/33

500 Jahre
Markt
Riedau
2015



Bearbeiter: AL Katharina Gehmaier
Telefon: 07764.8255
Fax: 07764.8255 15
E-mail: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Homepage: www.riedau.at
DVR-Nr.: 0092967
UID-Nr.: ATU23449506

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
817-2011-Ge

Telefon
07764.8255

Datum
23.09.2011

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 22.9.2011 betreffend die Änderung der Friedhofsordnung.

Auf Grund des § 34 OÖ. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F. wird verordnet:

III. Grabstätten

§ 6 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Mauergräber für Leichenbeerdigungen
 - b) Randgräber für Leichenbeerdigungen
 - c) Reihengräber für Leichenbeerdigungen
 - d) Kindergräber für Leichenbeerdigungen
 - e) Urnennischen
 - f) Urnen-Wandgräber

- (2) Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden.

§ 7

Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzungen

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit nur zwei Leichen beerdigt werden können, wobei das Nutzungsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte.
- (2) Doppelgräber sind Grabstätten, in denen innerhalb der Ruhezeit 4 Leichen beerdigt werden können, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,0 m erfolgte. Doppelgräber können die doppelte Breite eines Einzelgrabes aufweisen. Das Nutzungsrecht richtet sich nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (3) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9 (1), das Nutzungsrecht nach § 10 (4) dieser Friedhofsordnung.
- (4) Mauergräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer liegen. Bei diesen Gräbern ist die Gestaltung des Mauerstückes in der Breite des Grabes vorzunehmen. Die Anbringung von Grabsteinen oder Kreuzen ohne Gestaltung ist gestattet. Nicht gestattet sind an die Mauer angeklebte Elemente und Teile.
- (5) Randgräber, Reihengräber und Urnengräber
 - a) Randgräber sind solche, welche sich beiderseits des Mittelganges befinden.
 - b) Reihengräber sind solche, welche sich in allen Zwischenreihen befinden.
 - c) Urnennischen sind solche, die in der Friedhofsmauer im neuen Friedhofsteil eingearbeitet sind.
- (6) Urnen-Wandgräber sind Grabstätten, welche entlang der Friedhofsmauer im neuen Friedhofsteil östlich liegen. Bei diesen Gräbern muss eine Wandplatte in einer Größe von 80 cm Höhe und 70 cm Breite montiert oder es kann eine Urnen-Säule in entsprechender Höhe aufgesetzt werden. Das Anbringen von Kreuzen ist gestattet. Nicht gestattet sind an die Mauer angeklebte Elemente und Teile.
- (7) Folgende Maße sind bei Erdbestattungen einzuhalten:
alter und mittlerer Friedhofsteil:
Einzelgrab: 160 cm Länge, 80 cm Breite
Doppelgrab: 160 cm Länge, 140 cm Breite
jeweils ist ein Seitenabstand von 40 cm einzuhalten
Kopfabstand: 60 cm

neuer Friedhofsteil:
Einzelgrab: 170 cm Länge, max. 90 cm Breite
Doppelgrab: 170 cm Länge, 140 cm Breite
jeweils ist ein Seitenabstand von 60 cm einzuhalten
Kopfabstand: 60 cm
Urn-Wandgrab: 120 cm Länge, 80 cm Breite
Seitenabstand von 50 cm einzuhalten.

Bei Neuaufstellung bzw. Wiedererrichtung nach Bestattungsfall müssen die Maße unbedingt eingehalten werden.
- (8) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 8
Art und Beschaffenheit der Urnengräber

- (1) Urnengräber werden unterschieden in:
 - a) einfache Urnengräber (Mauergrab im alten Friedhof ostseitig/Hausmauer Vormayr)
 - b) Urnennischen
 - c) Urnen-Wandgräber (neuer Friedhof ostseitig)
- (2) Urnen können oberirdisch oder unterirdisch beigesetzt werden. Oberirdisch beigesetzte Urnen (Urnennischen) müssen eine ausreichende Sicherheit gegen Zugriffe Unbefugter bieten. Maß der Abdeckplatten für Urnennischen: 65 x 73 cm.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,5 m zu erfolgen. In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

Diese Änderung der Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Marktgemeindeamt Riedau, 4752 Riedau, Marktplatz 32/33 und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.